



Allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

Vereinfachte Flurbereinigung

Kampsheide-Kuhlenkamp

Landkreis Diepholz
Verf.-Nr. 2661

Erläuterungsbericht

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeines.....	2
2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Kampsheide-Kuhlenkamp	2
3. Lage des Flurbereinigungsgebietes	3
4. Planungsgrundsätze	4
4.1 Verkehrsanlagen	4
4.2 Gewässer	5
4.3 Landschaftsgestaltende Anlagen	5
5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit.....	6

1. Allgemeines

Im Flurbereinigungsprogramm 2016 für das Land Niedersachsen ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kampsheide-Kuhlenkamp als "Projekt Empfehlung, das zu einem verbindlichen Projekt weiterentwickelt werden soll" enthalten. Das Flurbereinigungsverfahren ist ein Teil des gesamten vorbereiteten Projektgebietes „Asendorf westlich der B6“. Die Einleitung des Verfahrens ist für 2017 vorgesehen.

In einer intensiven Vorbereitungsphase¹ wurden in enger Zusammenarbeit mit einem aus Bürgern und örtlichen Akteuren zusammengesetzten Arbeitskreis von 18 Personen die Verfahrensziele, die vorläufigen Abgrenzungen des Verfahrensgebietes und die vorliegenden allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (sog. Neugestaltungsgrundsätze) erarbeitet. Die Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze erfolgte in 8 Arbeitskreissitzungen im Zeitraum November 2015 bis September 2016. Die untere Naturschutzbehörde, der ULV Gr. Aue und der Gemeinderat Asendorf wurden intensiv beteiligt. Im Folgenden werden die Neugestaltungsgrundsätze für das Projekt Kampsheide-Kuhlenkamp beschrieben.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Ziele der vereinfachten Flurbereinigung Kampsheide-Kuhlenkamp erreicht werden können. Die Neugestaltungsgrundsätze sind zudem maßgebend für die spätere Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41).

Die örtliche Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - als Obere Flurbereinigungsbehörde - erfolgte am 09.12.2016.

2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Kampsheide-Kuhlenkamp

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Kampsheide-Kuhlenkamp werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als agrarstrukturelle, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können.

Agrarstrukturelle Ziele:

- Erhalt und Sicherung einer wettbewerbsfähigen, zukunftsorientierten Landwirtschaft
- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche, insbesondere zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz.

Landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Ziele:

- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch den Ausbau von Wegen
- Flächentausch und Zusammenlegung von Grundstücken zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Pachtsituation

Außerlandwirtschaftliche Ziele:

- Entwicklung von Natur und Landschaft insbesondere:
 - Flächenmanagement zur Unterstützung von Planungen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft an der Kuhlenkamper Beeke
 - Gestaltung der defizitär ausgestatteten Bereichen durch linienhafte und flächige Landschaftselemente wie Baumreihen, Gehölz-, Blüh- und Sukzessionsstreifen, Feuchtbiotope und Schlattstandorte.
 - Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere zur verbesserten Biotopausstattung des Landschaftsraumes und zur Vernetzung der vorhandenen Landschaftselemente

¹ vgl. Ziffer 1 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 91) - VORIS 78350 -

- Verbesserung des Radwegenetzes insbesondere durch **Bereitstellung der Flächen für die** Herstellung von Radwegen an den Kreisstraßen **14 und 15**.

Förderung der **gemeindlichen Entwicklungsziele**
insbesondere:

- bei der Landschaftsgestaltung und der Einrichtung eines **Kompensationsflächenpools**.
- bei der Erschließung der Feldmark für „sanften“ **Tourismus und Naherholung**.

Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Um die genannten Ziele möglichst umfassend und nachhaltig erreichen zu können, ist die Durchführung der Flurbereinigung Kampsheide-Kuhlenkamp als vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG vorgesehen.

Das Flurbereinigungsgebiet gehört zum Gebiet der Gemeinde Asendorf und beinhaltet die Gemarkungen Kuhlenkamp vollständig, sowie westlich der B6 gelegenen Teile der Gemarkung Asendorf.

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen. Die Verfahrensfläche umfasst rd. **1217 ha**.

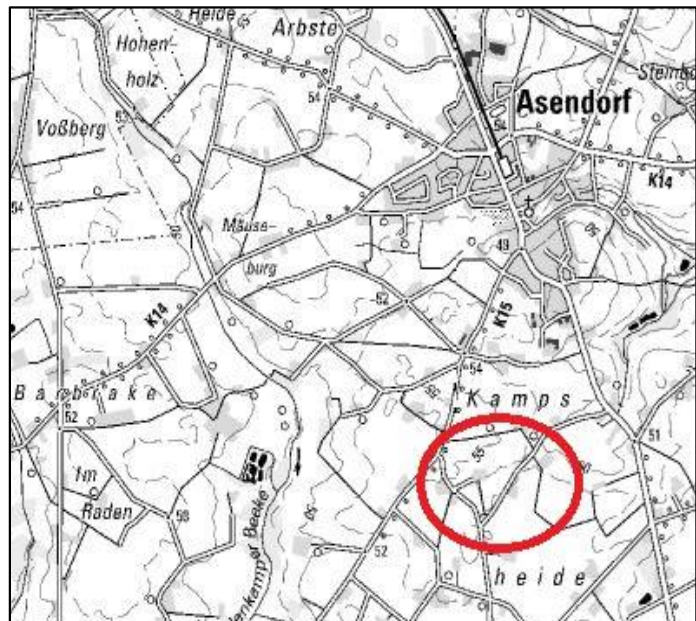
3. Lage des Flurbereinigungsgebietes

Kampsheide und Kuhlenkamp sind Ortsteile der Gemeinde Asendorf (ca. 3036 Einwohner auf 58,16 km²), eine Gemeinde im Landkreis Diepholz. Sie gehört zur Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und liegt rund 40 km südlich von Bremen.

Das Planungsgebiet befindet sich etwa mittig zwischen Bremen und Hannover. Die nächstgelegene Mittelzentren sind **Nienburg** und **Sulingen**.

Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist über die Bundesstraße 6 und Kreisstraße 14 -Hohenmoorer Straße- und 15 -Uepser Straße- gewährleistet.

Kampsheide und Kuhlenkamp sind mit Omnibuslinien an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.



4. Planungsgrundsätze

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) nachgewiesenen Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen und auf Bestandsaufnahmen und -bewertungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sowie von Biotopen, Landschaftselementen und landschaftspflegerischen Entwicklungspotenzialen.

Die von der unteren Naturschutzbehörde formulierten Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berücksichtigt.

Einige der unter Ziffer 2. formulierten außerlandwirtschaftlichen Ziele werden bei der weiteren Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG konkretisiert.

4.1 Verkehrsanlagen

Der nächstgelegene Bahnhof befindet sich in **Nienburg**, in **Asendorf** befindet sich ein **Bahnhof der Museumseisenbahn**.

Die Bundesfernstraße 6 verläuft durch Asendorf (Bremen-Nienburg-Hannover). Die nächstgelegene Anschlussstelle an eine Bundesautobahn, hier die A 1 befindet sich nördlich in ca. **40 km** Entfernung (**Bremen-Brinkum**).

Die Kreisstraße **14** „Hohenmoorer Straße“ durchschneidet das Verfahrensgebiet aus dem Westen mit Anschluss an die Bundesfernstraße B 6 kommend und endet in Asendorf. Süd-Westlich von Asendorf verläuft die Kreisstraße **15** „Uepser Straße“. Diese endet auch in Asendorf.

Das Wegenetz ist gegliedert in Wege, die der direkten Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen und in Wege, die darüber hinaus Feldlagen untereinander oder mit den Ortslagen verbinden.

Zu den in diesem Sinne bedeutenderen Wegen mit erheblichen Erschließungsfunktionen gehören die folgenden Wegeverbindungen.

Im westlichen Bereich - Asendorf:

von Westen aus der Gemarkung **Hohenmoor** kommend nimmt dieser Verbindungsweg (Hohenmoorer Straße) bis nach Asendorf den Verkehr aus **aufmündenden** Wirtschafts- und Verbindungswegen, aus den direkt angrenzenden Feldlagen sowie aus den Feldlagen der angrenzenden Gemarkung auf.

von Süd-Westen aus der Gemarkung **Kuhlenkamp** kommend nimmt dieser Verbindungsweg (Uepser Straße) bis an die Bundesstraße 6 den Verkehr aus **aufmündenden** Wirtschafts- und Verbindungswegen, aus der Ortslage Kampsheide, aus den direkt angrenzenden Feldlagen sowie aus den Feldlagen der angrenzenden Gemarkung auf.

Im südlichen Bereich – Asendorf:

Von Süden (aus Richtung Hannover) kommend verläuft die Verfahrensgrenze genau entlang der Bundesfernstraße 6. Sie trägt erheblich zur Erschließung des gesamten Verfahrensgebietes bei, da viele Wirtschaftswege **hier einmünden**.

4.2 Ausbau des Wegenetzes

Grundsätzlich erfolgt ein Ausbau nur, soweit dies für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist, d.h. ein vorhandener Weg wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht den Anforderungen entspricht.

Die Darstellung der klassifizierten Straßen und der **Hauptwirtschaftswege** mit erheblicher Erschließungsfunktion wird in Anlage **Hauptwirtschaftswege** dargestellt.

- Die Wege mit den E-Nrn.: **206, 250 und 251** haben eine erhebliche Erschließungsfunktion und werden in einer Breite von **3,50 m** ausgebaut.
- Ausbau von bituminös befestigten Wirtschaftswegen in einer befestigten Breite von 3,00 m.
- Ausbau auf alter Trasse unter Einbeziehung zu **erhaltender Gehölzbestände**.
- Der Bereich um **Kampsheide** ist sehr stark von **aktiven** landwirtschaftlichen Betrieben geprägt. Die damit einhergehenden Transporte von Tieren, Erntegütern, Futtermitteln etc. von und zu den Betriebsstellen belasten diese Wege in sehr hohem Maße.
- Es werden insgesamt im Verfahren rd. 13 Kilometer Wege ausgebaut. Davon **rund 10,4 km** mittelschwerer Befestigung mit bituminöser Decke **und Betonspurbahn** und auf rd. **3,0 km** in leichter Befestigung Decke ohne Bindemittel (Schotterbauweise).

Lage, Funktion und Ausbauabschnitte der auszubauenden Wirtschaftswege sind detailliert in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellt.

4.3 Gewässer

Die Siede gehört zum Flusssystem der Weser und ist ein 22 km langer linksseitiger Nebenfluss der **Großen** Aue. Sie verläuft im Süden des Landkreises Diepholz.

Ein Nebengewässer der Siede ist die für das Verfahren prägende **Kuhlenkamper Beeke**

Die **Kuhlenkamper Beeke** soll im Rahmen der Flurbereinigung durch die Verbesserung der Gewässerstruktur im Gewässerumfeld, in der Uferzone und in der Gewässersohle durch Maßnahmen wie z.B.:

- **Profilaufweitungen und Böschungsabflachungen**
- Förderung **der eigendynamischen Gewässerentwicklung** durch Einbau von Strömungslenkern (vornehmlich Totholzeinbau und Anlage von Kiesbänken)
- Entwicklung von Ersatzauen durch Bodenabtrag
- **Entnahme von Fremdgehölzen, Ersatz standortfremder Gehölze**
- **Anlage von Sandfängen**
- **Anlage von gewässerbegleitenden Biotopen**
- Ausweisung **und Übertargung von** Gewässerrandstreifen

renaturiert bzw. umgestaltet und somit in einen guten Zustand **im Sinne der WRRL** gebracht werden.

4.4 Landschaftsgestaltende Anlagen

Das Verfahrensgebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Ausgewiesene Schutzgebiete sind nicht und naturschutzfachlich ausgewiesene Landschaftsbestandteile sind kaum vorhanden.

Die Biotopausstattung des Planungsbereiches soll – neben den unter 4.3 genannten Maßnahmen - insgesamt aufgewertet werden durch:

- Entwicklung einer Bachaue (Kuhlenkamper Beeke) durch Förderung von Extensivgrünland mit Hochstaudenflur mit gefährdeten Pflanzen (insbesondere Orchideen) t
- Erhaltung bedeutsamer Landschaftsbestandteile durch entsprechende Planung der Verkehrsanlagen und der Landabfindung
- Anlage von Gehölzstreifen, Baumreihen, Blüh- und Sukzessionsstreifen
- Anlage von Biotopen mit Sukzessionsflächen, Feuchtbereichen und Randbepflanzungen
- Schutz und Renaturierung zweier ehemaliger Schlattstandorte.
- Schutz und Entwicklung von degenerierten Feucht-/Biotopbereichen

Diese Maßnahmen dienen der Artenvielfalt in der freien Feldflur, der Verbesserung des Landschaftsbildes sowie dem Biotopverbund.

Eine Unterteilung in Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe der Teilnehmergeinschaft und landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen ist derzeit noch nicht erfolgt.

Die Herstellung und Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen wird intensiv vom Landkreis Diepholz, dem ULV Gr. Aue, der SG Bruchhausen-Vilsen und der Gemeinde Asendorf unterstützt.

Die bisher im Planungsgebiet vorgeschlagenen landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind in der Karte der Neugestaltungsgrundsätze dargestellt.

Die konkrete Festlegung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG.

5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die hierfür durch die obere Flurbereinigungsbehörde erforderliche Prüfung steht noch aus.